

Concordia Theological Monthly

Continuing

LEHRE UND WEHRE
MAGAZIN FUER EV.-LUTH. HOMILETIK
THEOLOGICAL QUARTERLY-THEOLOGICAL MONTHLY

Vol. VII

December, 1936

No. 12

CONTENTS

	Page
The Training of Ministers. J. H. C. Fritz.....	881
Einige roemische Gesetze im ersten Drittel des vierten Jahr- hunderts. R. W. Heintze.....	885
The Study of the Apocrypha by the Preacher. H. H. Kumnick	899
Are We Using Our Septuagint? P. E. Kretzmann.....	906
Der Schriftgrund fuer die Lehre von der satisfactio vicaria. P. E. Kretzmann.....	912
Outlines on the Eisenach Epistle Selections.....	916
Miscellanea	928
Theological Observer. — Kirchlich-Zeitgeschichtliches.....	933
Book Review. — Literatur	951

Ein Prediger muss nicht allein *weiden*, also dass er die Schafe unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Woelfen *wehren*, dass sie die Schafe nicht angreifen und mit falscher Lehre verfuehren und Irrtum einfuehren. — *Luther*.

Es ist kein Ding, das die Leute mehr bei der Kirche behaelt denn die gute Predigt. — *Apologie, Art. 24.*

If the trumpet give an uncertain sound, who shall prepare himself to the battle?
1 Cor. 14, 8.

Published for the
Ev. Luth. Synod of Missouri, Ohio, and Other States
CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, St. Louis, Mo.



ARCHIVE

Einige römische Gesetze im ersten Drittel des vierten Jahrhunderts.

Wenn der Schluß des vierten und der Anfang des fünften Jahrhunderts als die Zeit betrachtet werden, da das römische Heidentum unterging, vom Christentum überwunden wurde, so ist das nur dann wahr, wenn man unter „überwunden werden“ bloß dies versteht, daß es die Unterstützung der römischen Regierung, des römischen Staates oder auch nur dessen Duldung verlor. Heidnische Anschauungen, Gebräuche, Religionsübungen blieben weit verbreitet, behielten sogar in manchen Gegenden das Übergewicht im Volkssinn, obwohl vielfach auf eine etwas höhere Stufe gehoben, oder, des gökendienerischen Inhalts entleert, zu synthetistischen Formeln und Ceremonien verdünnt. Es wird dabei nicht in erster Linie an die verunglückten Versuche eines Julian gedacht, sondern an Leute wie Senator Symmachus und seine Genossen, die bis zum letzten Atemzug für die Wiederaufstellung der Siegesgöttin im Senatshaus kämpften.*)

Ebenso mißverständlich ist der Ausdruck, seit dem Sieg an der Milvischen Brücke, 312, oder seit dem Edikt von Mailand, 313, habe Konstantin die Kirche zur Staatskirche oder ihre Religion zur Staatsreligion gemacht. Wir können uns denken, wie man zu diesem Mißverständnis gekommen ist. Man kennt die Erzählung von der Kreuzeserscheinung des Konstantin; man weiß, daß die Verfolgungen „seit der Zeit“ aufhörten; man weiß, daß Konstantin sich taufen ließ; man weiß, daß die kirchlichen Zustände sich von Jahr zu Jahr unter dem Einfluß günstiger Gesetzgebung besserten; man weiß, daß heidnische Tempel zerstört wurden und heidnische Priester ihre Vorrechte und sogar ihre Beschäftigung verloren. Da liegt es sehr nahe, alle diese Veränderungen auf ein und dieselbe Person und deren Gesetzgebung zurückzuführen. Dies besonders, wenn man überschwengliche Zeugnisse und Zeugen aus alter Zeit nicht kritisch beleuchtet, sondern vollständig überfieht, daß dies oder jenes nicht aus 350, sondern aus 560 stammt, daß dieser oder jener ein ausgesprochener Freund (oder Feind) des Kaisers oder der Kirche ist.

In den folgenden Zeilen soll, abgesehen von den Toleranzedikten aus dem Anfang des Jahrhunderts, nur auf die Gesetzgebung verwiesen werden, die im Codex Theodosianus aus den Jahren 313 bis 336 (dem Todesjahr Konstantins) vorliegt. Mit diesem Kodex hat es folgende Verwandnis. In der Geschichte des römischen Rechts war das vierte Jahrhundert epochemachend. Für die Gesetzgebung in der Zeit der Republik waren von großem Einfluß die „Antworten“ (responsae) der Juristen gewesen, die auf Gesetzesfragen öffentlicher Beamten gegeben wurden. Augustus hatte gewissen in kaiserlicher Gunst stehenden

*) Er starb im fünften Jahrhundert, 405.

Juristen das Recht gegeben (*ius respondendi*), solche Entscheidungen als bindende abzufassen. Die bestehenden Gerichtshöfe waren auch unter kaiserliche Autorität gebracht, und gegen das Ende des dritten Jahrhunderts fing kaiserliche Gesetzgebung an, die Juristenentscheidungen als höchste Rechtsquelle zu verdrängen. Gesetzgebung wurde eine Befugnis der Exekutive, und die Rechtsverwaltung war in den Händen der weitverzweigten Bürokratie, die jede Phase des öffentlichen Lebens zu beherrschen anfang. Die Folge war, daß das alte Stadtrecht (*ius civile*) eingeschränkt und der Gegensatz von *ius civile* und dem neuen Recht, von den Exekutivbeamten entwickelt, aufgehoben wurde. So wurden das Recht Roms und das *ius honorarium* der Provinzen in ein harmonisches Ganzes geeint. Andererseits floß unglücklicherweise aus der Zentralisation der Rechtspflege eine Zunahme der Gesetzgebung. Das Kleinste wie das Größte wurde durch kaiserliche Edikte geordnet, so daß eine scharfe Abnahme in Kenntnis und Studium des ganzen Rechts stattfand. Dies bestimmte Theodosius II. (408—450), in der von ihm in Konstantinopel als Gegenstück zur athenischen gegründeten Universität zwei Stühle für Jura zu stiften. Erstaunt darüber, daß so wenige mit voller Kenntnis des Zivilrechts zu finden waren, erdrückt von der ungeheuren Menge juristischer Bücher, verschiedener Prozeßführungen und der ungeheuren Menge kaiserlicher Verordnungen, beschloß Theodosius, zwei wichtige Reformen anzubahnen. Die *lex citationum* erklärte fünf bestimmte Juristen als Autoritäten und ihre Schriften für Rechtsquellen unter Vorrang Papinian's. Ferner sollten die Anordnungen, die seit Konstantin erfolgt waren, kodifiziert werden, so daß man nicht mehr auf *responsae* namhafter Rechtsgelehrten zu warten habe. Zwei Kommissionen wurde die Arbeit übertragen. Die erste (429) bestand aus acht Edelleuten und einem Juristen. Die zweite (435) hatte sechzehn Mitglieder. Nach drei Jahren wurde ihr Werk von Theodosius II. im Westen und im Osten und von Valentinian veröffentlicht. Dies ist der *Codex Theodosianus*. Die einzelnen Edikte, Reskripte usw. sind darin nicht in chronologischer Reihenfolge aufgezzeichnet, sondern sind nach ihrem Inhalt geordnet, ohne Versuch, die einzelnen Regierungen auseinanderzuhalten.

Vergegenwärtigen wir uns nun die religionspolitische Lage am Anfang des vierten Jahrhunderts. Gallienus hatte vor vierzig Jahren die christliche Religion für *religio licita* erklärt und so den Verfolgungen im großen und ganzen ein Ende gemacht. Diese Ruhezeit wurde durch die wütende Verfolgung unter Diokletian und Valerius teilweise beendigt; teilweise, weil die Edikte der beiden Kaiser hauptsächlich im Osten ausgeführt wurden, während große Bezirke des Westens, z. B. Gallien und Britannien, wo Konstantin's Vater Cäsar war und auch Konstantin Einfluß hatte, unbelästigt blieben. 305 trat Diokletian zurück, und Konstantin wurde von den Soldaten 306 zum (westlichen) Mitregenten erwählt. Die westliche Kirche war seit einiger

Zeit durch den Donatistenstreit beunruhigt worden, dem Konstantin sofort ein Ende zu machen strebte, besonders nachdem er sich zum Alleinherrscher gemacht hatte (er veranlaßte die Synode von Arles, 314, und ließ später Bischof Cäcilianus nach Rom und Mailand kommen). Sein Mitkaiser Galerius hob im Jahre 311 seine Verfolgungsedikte auf, und es hätte Friede und Ruhe im ganzen Reich geherrscht, wenn östliche Unterbeamte das Toleranzedikt überall befolgt hätten (es war von Galerius, dem von ihm 307 ernannten Mit-Augustus Licinius und Konstantin veröffentlicht worden).

Dieses Toleranzedikt ist der eigentliche Anfang der nun folgenden Toleranzpolitik der römischen Kaiser, nicht erst das bekannte des Konstantin von „Mailand“. Es lautet: „Unter unsern andern Maßnahmen zum Vorteil des Reichs haben wir versucht, alles mit den alten Gesetzen und der öffentlichen Ordnung der Römer in Einklang zu bringen. Wir sind besonders darauf bedacht gewesen, daß sogar die Christen, welche die Religion ihrer Vorfahren verlassen haben, zur Ver nunft zurückkehren. Denn sie sind, wir wissen nicht wie, in solche Torheit geraten, daß sie, anstatt jenen alten, wahrscheinlich von ihren eigenen Vorfahren gemachten Einrichtungen anzuhängen, willkürlich eigene Gesetze gemacht und aus verschiedenen Landesteilen verschiedene Völker gesammelt haben. Nachdem wir den Christen befohlen hatten, zur Beobachtung der alten Gebräuche zurückzukehren, haben sich zwar angeichts der Gefahr viele unterworfen, viele aber haben den Tod erlitten. Dennoch, da viele von ihnen auf ihren Meinungen bestehen und weder die Götter verehren noch den Gott der Christen, haben wir es für weise gehalten, sogar diesen Leuten Amnestie zu erteilen und ihnen wieder zu erlauben, Christen zu werden und ihre Versammlungsplätze wieder einzurichten, das aber in solcher Weise, daß sie durchaus nicht gegen gute Ordnung handeln. [Diese Bedingung war für übelgesinnte Beamte ein Schlupfloch.] Wir beabsichtigen, die Beamten in einem weiteren Mandat über den von ihnen einzuschlagenden Kurs zu instruieren. Daher sollte es Pflicht der Christen sein, in Würdigung unserer Milde zu ihrem Gott um unser Wohlergehen, um das des Reichs und um ihr eigenes zu beten, so daß das Reich in allen Teilen zusammen bleibt und sie selber in ihren Wohnungen sicher leben.“

Dieser kaiserliche Erlaß von 311, soweit der Wortlaut geht, gab Christen das Recht, Christen zu bleiben, sagte nichts von irgendeinem Recht, Christ zu werden, nichts von Schadloshaltung für die Verluste der letzten acht Jahre. Er redete von Amnestie, erklärte also nicht die frühere Politik für ein Unrecht. Die Toleranz bestand nur darin, daß die bestehenden Kirchen aus der Verbrecherklasse gehoben wurden. Ob damit das Recht zugestanden wird, Juden und Heiden zu bekehren und in die Kirchen aufzunehmen, bleibt der Spekulation überlassen; leider sind die verheißenen Beamteninstruktionen nicht mehr vorhanden. Das Zirkular, das Cäsar Maximin an seine Beamten sandte, enthält

nicht einmal die Bestimmung der Kirchen als *religio licita*, sondern befiehlt nur, daß die Verfolgung aufhören müsse. Aber als bald nach Veröffentlichung des Galeriuschen Edikts der Verfasser starb und Maximin dessen Reichsteile überkam und so seine Macht wuchs, zeigte er seine Widerhaarigkeit den Christen gegenüber, und in Asien fing man wieder an, den Kaiser zu „petitionieren“, die Kirche zu stören. Lactantius, *De Mortibus Persecutorum*, Kap. 26, berichtet darüber: „Er führte eine neue Verwaltungsart in Religionsfachen ein. Für jede Stadt [Asien] setzte er einen Hohenpriester, aus den höchststehenden Männern gewählt. Dieser hatte jeden Tag all ihren Göttern zu opfern. Mit Hilfe früherer Priester hatte er die Christen an der Errichtung von Kirchen oder am öffentlichen oder privaten Gottesdienst zu hindern. Die Hohenpriester waren autorisiert, die Christen zum Gözenopfer zu zwingen und sie im Falle des Ungehorsams vors Zivilgericht zu bringen. . . . In jeder Provinz stellte er einen Oberaufsichtspriester an, einen Mann von höchster Würde im Staatsdienst, und befahl, daß alle neu eingesetzten Priester in weißen Kleidern erscheinen sollten, weil das die ehrenvollste Gewänderauszeichnung sei.“

Die Milvische Schlacht wurde im Oktober 312 geschlagen. (Maxentius kam darin um.) Konstantin blieb einige Monate in Rom. Licinius hatte an der Schlacht nicht teilgenommen, sondern von seiner römischen Wohnung aus zugeschaut. (S. Hülle, „Die Toleranzerlasse römischer Kaiser bis 313“. 1895. S. 65.) Der Senat hatte Konstantin die erste Stelle im Kaiserkollegium zuerkannt. Nach einer Angabe in Eusebius' „Kirchengeschichte“ hatten Konstantin und Licinius Ende 312 von Rom aus ein Edikt erlassen und an Maximin im Osten gesandt, wodurch die Kirche als *licita* erklärt wurde. Die Frage, ob es ein solches Edikt von Rom gegeben habe, ist von Geschichtsforschern ausführlich behandelt worden: von McGiffert in seiner Eusebiusausgabe, S. 364, Anm. 7; Hülle, „Die Toleranzerlasse“, S. 64 ff.; Wittig, „Das Toleranzeskrript von Mailand“, S. 64 in „Konstantin der Große und seine Zeit“. Pauly-Wissowa in seiner „Realenzklopädie der klassischen Altertumswissenschaften“ ignoriert sie; Maude Aline Guttmann in ihrer Doktordissertation *The Establishment of Christianity and the Proscription of Paganism*, 1914, referiert über die Gründe für und wider und entscheidet sich für Rom. Allein man kann vieles bei fehlenden positiven Angaben bei gutem Willen mit den Augen des Referierenden ansehen. Unserer Meinung nach bleibt die Frage unbeantwortet. Nach Eusebius' *Vita Constantini*, I, Kap. 12, erließ Konstantin nach seinem Einzug in Rom einen allgemeinen Amnestieerlaß, worin er die Ungerechtigkeiten des Maxentius gutmachte, indem er konfisziertes Eigentum zurückgab, Verbannte zurückrief und Gefangene freiließ. Aber dieser Erlaß bezog sich auf alle von Maxentius Geschädigten, nicht nur Christen. Durch die Niederlage des Maxentius trat ganz von selbst der Erlaß des Galerius auch für das Maxentius'sche Gebiet in Kraft.

Über trotzdem hatte Konstantin weiteres vor. Ob er innerlich der christlichen Religion als Religion anhing, darüber sind mehr als dreihundert Bücher geschrieben worden. So viel steht fest: er war Monotheist. Aber ob in seinen vierziger Jahren der eine Gott Jehobah oder Christus oder — Apollo war, wird sich wohl nie entscheiden lassen. Aber auch so viel steht fest: er war von Anfang seiner „Alleinherrschaft“ am vollständig entschlossen, eine solche Politik anzubahnen, bei der die wachsende Kirchenmacht dem Reich nicht gefährlich werden könne. Er schlug dazu den Weg ein, auf dem der Staat der Kirche nicht mehr gefährlich werden konnte.

Einige Monate nach der Milvischen Schlacht kamen Konstantin und sein baldiger Schwager Vicinius in Mailand zusammen, um sich in bezug auf ihre ganze zukünftige Politik zu vereinbaren, unter anderm auch betreffs der Kirchenfrage. Sie kamen darin überein, die von ihnen gewählte Politik in „einem Edikt“ zu veröffentlichen. Dies ist das bekannte Edikt von Mailand, 313. Der Text findet sich nicht im Codex Theodosianus, sondern ist in Eusebius' „Kirchengeschichte“ (X, Kap. 5) und in Lactantius' *De Mortibus Persecutorum* (Kap. 48) auf uns gekommen. Auch um dieses Edikt ist der Forscherkampf entbrannt: Otto Seeß, „Das sogenannte Edikt von Mailand“, in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, V, 12, 1891; G. Hülle, „Die Toleranzerglasse“ usw., 1895; Franz Görres, „Eine Bestreitung des Edikts von Mailand“ usw., in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie“, V, 35, 1892. Aber wenn auch anstatt „Edikt Konstantins von Mailand“ zu setzen ist „Dekret des Vicinius, gegeben zu Nikomedia“, uns geht hier der Text und sein Inhalt an. Es unterliegt sowieso keinem Zweifel, daß der leitende Geist bei solchen politischen Erörterungen in Konstantins Kopf und nicht in dem des Vicinius oder Galerius saß.*) Man darf nicht übersehen, wie solche kaiserlichen Edikte veröffentlicht wurden. Das Edikt eines Kaisers deckte das ganze Reich. Aber da dies in die Regierungsbezirke der einzelnen Nebenkaiser zerfiel, wurden regelmäßig Abschriften an die Regierungsbeamten gesandt, die den einzelnen Kaisern unterstellt waren. So gingen Abschriften eines etwaigen Mailänder Erlasses selbstverständlich nach Bithynien, dem Separatbezirk des Vicinius, und nach Jerusalem, dem Bezirk Maximins usw. Lactantius gibt eine solche Abschrift, Eusebius eine andere, während das ursprüngliche Dokument nicht mehr erhalten ist. Tatsache also ist, daß die Politik, die in den Abschriften niedergelegt ist, ihren Ursprung in Mailand hatte.

Was sagt es nun? Lactantius, l. c., Kap. 48 (Msskript nach Nikomedia): „... [nach seiner Rückkehr nach Bithynien] dankte Vicinius Gott, durch dessen Hilfe er gesiegt hatte, und Mitte Juni, während er und Konstantin zum drittenmal Konsuln waren, gab er Befehl, folgendes Edikt zur Wiederherstellung der Kirche, an den Präses der

*) Vgl. Schaff, *History of the Christian Church*, II, 71 f. — D. K e d.

Provinz gerichtet, zu veröffentlichen: Als wir, Konstantin und Licinius, Kaiser, in Mailand zusammenkamen und von dem Wohl und der Sicherheit des Reichs handelten, schien es uns, daß unter den den Menschen nützlichen Dingen die der Gottheit dargebrachte Ehrfurcht (quibus divinitatis reverentia continebatur) unsere Hauptaufmerksamkeit verdiente und daß mit Recht die Christen und alle andern Freiheit haben sollten, derjenigen Religionsart zu folgen, die jedem die beste zu sein scheint, so daß, was immer Göttliches im Himmel sitzt (quo quidquid divinitatis in sede coelesti), uns gütig und günstig sei und jedem unter unserer Regierung. Und daher schien es uns heilsam und vernünftig, daß niemandem untersagt werden sollte, sich dem Ritus der Christen anzuschließen oder einer, wie immer von ihm gewählt, Religion. . . . Daher tun wir euch zu wissen, daß ohne Rücksicht auf unsere früheren Verordnungen betreffs der Christen alle, die diese Religion wählen, absolut frei und ungestört darin bleiben dürfen. Und wir sind deswegen so spezifisch in unsern Instruktionen, damit ihr [die Beamten] versteht, daß die den Christen in Religionsfachen gewährte Nachsicht weitreichend und unbedingt ist und damit ihr gleicherweise wahrnehmt, daß freie und offene Religionsausübung allen andern so gut wie den Christen gestattet ist. Denn es ziemt sich für den wohlgeordneten Staat und die Ruhe unserer Zeit, daß jedem einzelnen gestattet ist, die Gottheit nach eigener Wahl zu verehren (ut in colendo quod quisque delegerit habeat liberam facultatem); und wir beabsichtigen, nichts von der irgendeiner Religion oder ihren Anhängern gebührenden Ehre abzuziehen. . . . Wir wollen, daß alle, die konfiszierte Kirchen dem Staat oder andern Personen abgekauft haben, diese den Christen zurückerstatten, und zwar vollständig unentgeltlich und ohne Umschweife und ohne Umgehung. Und wir wollen, daß diejenigen, denen solches Eigentum geschenkt wurde, es den Christen wiedergeben, doch so, daß sie von Gerichts wegen dafür entschädigt werden. All dieses Grundeigentum soll sofort den Christen wiedergegeben werden. Und da außer solchen Gotteshäusern die Christen auch anderes Grundeigentum besaßen, das nicht Einzelpersonen, sondern ihrer Gemeinschaft im allgemeinen gehörte, das heißt, ihren Kirchen, so schließen wir all solches in diese Anordnungen ein, und wir wollen, daß es der Gesellschaft oder den Kirchen zurückgegeben werde, und zwar ohne Zögern oder Diskussion. All dies unter der Voraussetzung, daß die Personen, die solches Eigentum wieder herausgeben, dafür vom kaiserlichen Schatz Entschädigung suchen dürfen. . . . Ihr habt diesen Erlaß überall zu veröffentlichen.“ Ähnlich lautet das von Eusebius mitgeteilte kaiserliche Edikt Konstantins und des Licinius. Eusebius (Kirchengesch., X, Kap. 5): „. . . wir beschloffen, sowohl den Christen als a l l e n M e n s c h e n die Freiheit zu gewähren, derjenigen Religion zu folgen, die sie wählen. . . . Freiheit soll daher niemandem vorenthalten werden, sich den Christen anzuschließen; aber auch andern

muß Freiheit gewährt werden, ihren Geist der Religion zuzuwenden, die sie für die ihnen angemessenste halten. . . . Jeder soll die Freiheit haben, irgendeine ihm beliebige Gottheit zu verehren.“ Dann folgen dieselben Bestimmungen über Rückerstattung des konfiszierten Eigentums wie im obigen Erlaß.

Diese Erlasse sichern in erster Linie den Christen Schutz zu und befreien sie von jeder Verfolgungsfurcht. Aber sie geben der christlichen Religion keinen Vorzug vor andern Religionen, weder vor den alten polytheistischen noch vor den Mysterien, dem Mithrakult, dem Kult der Magna Mater Deorum oder Kybele. Es wird ganz deutlich erklärt, daß alle Religionsverehrungen, ganz einerlei welche, die absolut gleiche Verehrung haben sollen. Während frühere sogenannte Toleranzgesetze sich damit begnügten, christlichen Kirchen eine gewisse Verehrung zukommen zu lassen, wird hier ihre natürliche Verehrung ausgesprochen unter dem Gesichtspunkt, daß sie als Religionsgemeinschaften daselbe Recht haben wie alle andern. Das Verhältnis der andern Religionen zum römischen Staat wird dadurch in keiner Weise geändert. Konstantin blieb Pontifex Maximus, im Senatshaufe blieb die Statue der Siegesgöttin stehen (um die später allerdings ein heftiger Kampf entbrannte), Tempel blieben stehen und wurden benutzt, und heidnische Priester fuhrten fort, ihre Privilegien zu genießen. Und wenn auch Konstantin mehrere Kirchen für Christen baute; wenn er es sich auch verbat, daß ein ihm gewidmetes Bauwerk im späteren Konstantinopel mit heidnischem Zeremoniell eingeweiht werde; wenn es auch wahr sein sollte, daß er dem Volk riet, sich dem Christentum zuzuwenden, und sogar ein christliches Glaubensbekenntnis abgelegt hat (Eusebius, *Vita Constantini*, II, Kap. 56): so machte er eben nur selbst Gebrauch von den im Edikt dargelegten Grundsätzen. Und wenn auch später noch Laurobolien (heidnische Saframentszeremonien) gemacht wurden oder öffentliche Bauten mit Inschriften zur Ehre der Magna Mater Deorum versehen wurden, und zwar von Staatsbeamten oder sogar Kaisern, so liegt es doch auf der Hand, daß das Heidentum nicht in die Acht erklärt worden war. Die entschlossenen Versuche, das Heidentum gesetzlich brachzulegen, fallen in die Zeit nach Konstantin, in die Zeit seiner Nachfolger.

Aber noch etwas anderes unterscheidet diese Edikte von den früheren. Gallienus hatte die Kirche für *religio licita* erklärt und damit, gerade so wie später Galerius, die Verfolgung aufgehoben, weiter nichts. In den Edikten von Mailand wird klar und deutlich vorge-schrieben, daß es insofern rückwirkende Kraft haben sollte, als der den Kirchen zugefügte Schade wieder gutzumachen sei, soweit das gehe; das geraubte Eigentum wird zurückgegeben oder ersetzt, und zwar auf Staatskosten. Damit wird die frühere Christenfeindschaft des Reichs doch als Fehlpolitik erklärt. Es liegt hier daher eine völlige Umkämpfung der kaiserlichen Politik vor. Und in den nächsten Jahren

folgt Erlaß auf Erlaß, wodurch die völlige Gleichstellung der Kirche mit andern Religionsformen befestigt, der Kirchbau erleichtert, Erwerb von Kirchenvermögen gewährleistet wird und Kirchenbeamten dieselben Vorrechte verliehen werden wie den heidnischen Priestern.

Die Konstantinische Gesetzgebung erstreckt sich über rund vierundzwanzig Jahre; mit Vicinius vereint war er bis 324. In der Mommsenschen Ausgabe des Codex Theodosianus nimmt die bloße Aufzählung der Titel der Edikte und Reskripte aus diesen vierundzwanzig Jahren fünfzehn Seiten ein. Die darin enthaltene Gesetzgebung erstreckt sich auf mancherlei Gegenstände; sie behandelt selbstverständlich nicht nur kirchliche Angelegenheiten. Manche drücken vorzüglich seine humanitäre Gesinnung aus. Er war den armen Christen gegenüber freigebig und wandte seine Mildtätigkeit besonders den „Jungfrauen“ zu. Juden durften nicht christliche oder andern Religionen angehörige Sklaven beschneiden (Cod. Theod. XVI, 9, 1 [335!]); bald nach seinem Einzug in Rom schaffte er die Strafe der Kreuzigung ab; am 21. März 315 verbot er, verurteilte Verbrecher im Gesicht zu brandmarken (Cod. Theod. IX, 40, 2); im Juni 329 schaffte er die Ankettung Gefangener ab und verlangte beschleunigte Prozessierung (Cod. Theod. IX, 3, 1); 315 befahl er, daß in Italien alle Kinder, deren Väter sich als zu arm auswiesen, aus dem Fiskus und der kaiserlichen Kasse unterhalten werden sollten (die Einrichtung wurde 322 auf Afrika und andere Provinzen ausgedehnt); nach dem Codex Theodosianus (II, 25, 1) durften bei Teilung von Grundeigentum die Sklavenfamilien nicht mehr getrennt werden; am 1. Oktober 325 übergab Konstantin in Beirut, Syrien, dem Präsekt Prätorius Maximus den Befehl, in Zukunft Verbrecher, die früher zu Gladiatorenkämpfen verwandt wurden, lieber zur Bergwerkarbeit zu verurteilen, da „blutige Schaustellungen im Frieden non placent“. Aber solche humanitäre Anschauungen brauchen nicht aus dem Christentum zu fließen, sondern können rein menschlicher vernünftiger Überlegung zugeschrieben werden.

Andererseits zeigt die Konstantinische Gesetzgebung deutlich seine persönliche Vorliebe für die Kirche. Zwar manches, was wie eine Bevorzugung aussieht, ist es nicht, sondern ist nur eine auf bestimmte Fälle bezogene Anwendung des im Toleranzedikt niedergelegten Prinzips, so z. B. die Entlastung des Klerus von bürgerlichen Verpflichtungen. Kuriale hatten gewisse Standeslasten zu tragen. Neben der Bezahlung ihrer Steuern hatten sie der Regierung gewisse Dienste zu leisten (die munera), Straßenbauten zu leiten, für den kaiserlichen Fiskus die Steuern pro rata zu verteilen und einzukassieren und hatten die Verantwortung für jedes Defizit in der Steuereinnahme. Die kurialen Pflichten waren erblich. Aber gewisse Berufsclassen waren davon schon längst befreit: Lehrer, Medner (Rechtsanwälte), Priester und Ärzte; denn deren Dienste wurden als Beitrag zur öffentlichen Wohlfahrt angesehen. Diesen fügte Konstantin die christlichen Kleriker

hinzu. Eusebius (Kirchengesch. X, Kap. 7): „Diejenigen, die sich dem Dienst der göttlichen Religion widmen und gewöhnlich Kleriker genannt werden, sind von omnibus omnino publicis functionibus frei.“ Das ist aber nicht eine Bevorzugung, sondern nur eine ausdrückliche Einreihung in die Zahl der übrigen Ausnahmen, zu denen auch die (heidnischen) Priester gehörten. Das wurde 319 wiederholt (Cod. Theod. XVI, 2, 2: ab omnibus omnino muneribus excusentur). 326 wurde die Einschränkung hinzugefügt (Cod. Theod. XVI, 5, 1): „Haereticos autem atque schismaticos non solum ab his privilegiis alienos esse volumus, sed etiam diversis muneribus constringi et subici“ und (Cod. Theod. XVI, 2, 1, im Jahre 313) noch: „Wir haben erfahren, daß die Kleriker der katholischen Kirche durch Häretiker [Donatisten?] so belästigt werden, daß man sie für Ämter und gewöhnliche öffentliche Geschäfte nominiert, entgegen den Entlastungen, die ihnen gewährt sind. Wenn solches vorkommt, ist ein anderer für den betreffenden Geistlichen zu substituieren, und in Zukunft sind Männer von der obengenannten Religion gegen decartiges Unrecht zu schützen.“ Dies Edikt ist wahrscheinlich an Anulinus, Prokonsul von Nordafrika, gerichtet und greift in den donatistischen Streit ein.

Ein im Kodex mit dem Datum „17. Juni 315, Konstantinopel“ versehenes Edikt verbietet Steuerbefreiung außer auf kaiserliches Eigentum, Eigentum der katholischen (i. e., orthodoxen) Kirchen, das des Königs Arsaces von Armenien und des „wohlverdienten Eusebius“. (Cod. Theod. XI, 1, 1.) Dieser Eusebius wird im Dokument Exkonsul genannt. Er und Arsaces und ein ebenfalls genannter Datanus „floruerunt“, wie Mommsen in einer Anmerkung sagt, „per Constantii tempora extrema“, also etwa 360. (Die Datierung der einzelnen Abschriften ist eine komplizierte Sache. Die Urschriften hatten natürlich nur Angaben wie in dem und dem Konsulat dessen und dessen; die Tages- und Monatsangaben waren allerdings vorhanden.) So ist also dies Edikt für unsere Zwecke unbrauchbar.

Aber der Codex Theodosianus (XVI, 2, 2) befreit wenigstens diejenigen Personen, „die den Gottesdienst leiten“, das heißt, die Kleriker genannt werden, von allen finanziellen Beiträgen (Steuerfreiheit). Das betreffende Edikt ist an den Korrektor Rufianus und der Bruttii (Süditalien) im Jahre 319 gerichtet und verbrieft den dortigen christlichen Klerikern dieselben Rechte wie ihren Kollegen in Nordafrika. (Korrektor ist eine neue Amtsbezeichnung. Eine ganze Menge von Amtsbezeichnungen haben im vierten Jahrhundert infolge der inneren Reformen unter Diokletian und Konstantin eine andere Bedeutung als in früheren Zeiten.)

Unter den neuen, günstigen Verhältnissen wuchs die Kirche und machte die Vermehrung der Kleriker nötig; durch die zugesicherte Entlastung wurden viele Kuriale verlockt, das kirchliche Amt auf sich zu nehmen, wodurch die Leistungen des leistungsfähigen Mittelstandes ver-

ringert und die Würden der übrigen vermehrt wurden. Damit mag es zusammenhängen, daß Konstantin 326 den Kurialen oder solchen, die kuriale Pflichten zu leisten fähig waren, den Eintritt in den Kirchengdienst untersagte. Cod. Theod. XVI, 2, 6: „Wenn ein Kleriker stirbt, soll an seine Stelle ein anderer gesetzt werden, der nicht aus einer kurialen Familie stammt oder Vermögen besitzt. . . . Denn die Reichen müssen die Würden der Welt tragen; die Armen müssen aus dem Reichtum der Kirchen erhalten werden.“

Kirchen als solche fingen an, reich zu werden. Unter anderem kam dies zustande durch Abschaffung von Testamentseinschränkungen. Schon längst war die Kirche nicht mehr eine nur lose zusammenhängende Menge von Gemeinden (Gemeinschaften), sondern bereits um die Mitte des dritten Jahrhunderts konnte sich im Reich nur die Armee mit der kompakten Organisation der Kirche vergleichen. (L. M. Lindsay, *Cambr. Mediev. Hist.*, V, I, S. 96.) Die Frage, ob Kirchen staatlich berechtigt seien, Geschenke und Vermächtnisse zu empfangen, hängt mit der Frage nach ihren Korporationsrechten zusammen. Es ist bekannt, daß unter Augustus durch die Lex Julia alle Gesellschaften, Klubs usw. (*collegia*) aufgelöst wurden mit Ausnahme der alten industriellen Zünfte; neue *collegia* bedurften der besonderen Zustimmung des Kaisers. Die neu erteilten *collegia* waren *collegia tenuiorum* oder *collegia sodalitatum*; die ersteren hatten wohltätige Hilfszwecke, gegenseitige Unterstützung, besonders unter den Arbeitern, die letzteren verbanden damit Zwecke sozialer Annehmlichkeiten. Das kaiserliche Verhalten den unlicenzierten *collegia* gegenüber war ungleich. Lizenzierte *collegia* konnten als „rechtliche Personen“ Eigentum bekommen. Im *Corpus Inscriptionum Latinarum*, V. VIII, No. 9585, ist eine Inschrift erhalten, die das Geschenk eines Kirchhofsgrundstücks an die Kirche von Caesarea bezeugt. Der Wortlaut darauf ist fast in derselben Form gehalten wie bei der Überweisung von Begräbnisstätten an die *collegia* überhaupt. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß Kirchen sich als *collegia tenuiorum* einschreiben ließen. Wm. Boyd, *The Ecclesiastical Edicts of the Theodosian Code*, vermutet Gemeindennamen, wie *cultores Verbi*, was ganz mit dem Gebrauch der *collegia* übereinstimmen würde. Somit hatten Kirchen unter gewissen Umständen schon lange vor Konstantin Vermögensrechte, ja die Ausdrücke Tertullians *stipem* (Beiträge), *arcem* (Schatz, Kasse), *menstrua* (jeden Monat) finden sich auch in den Inschriften der *collegia*, und wenn Tertullian dafür plädiert, daraufhin die Kirchen nicht *factiones*, sondern *curiae* zu nennen, so brauchen wir nur daran zu denken, daß eben *curia* der afrikanische Ausdruck für *collegium* war. Halten wir also fest: schon früher konnten Kirchen testamentarisch Geschenke empfangen als *collegia*, Privatkollegia.

Nun findet sich aber Cod. Theod. XVI, 2, 4, der Satz: „Idem Augustus [Constantinus] ad populum. Habeat unusquisque licentiam sanctissimae catholicae venerabilique concilio decedens bono-

rum quod optavit relinquere. P(ro)P(osita) v Non. Iul. Rom(ae) Crispo II et Constantino II Caes. Conss. (da Crispus und Konstantin zum zweitenmal zu Konsuln „erwählt“ wurden). Also jeder Sterbende (decedens) sollte das Recht haben, der orthodoxen Kirche so viel von seinen Gütern zu vermachen, wie er wünschte. Hier ist nicht die Rede von collegia, sondern von der (orthodoxen) Kirche. Der Ausdruck concilio im Text hindert uns, an die ganze Kirchengemeinschaft zu denken; es ist eine Lokalgemeinde gemeint. Dies Edikt gibt den Kirchen auch damit eine Ausnahmestellung, daß andere, heidnische, Körperschaften Geschenke nur unter Bestimmung des Volks und mit besonderen Zeremonien empfangen konnten und höchst selten das Recht erhielten, testamentarische Vermächtnisse zu empfangen. Valentinian hat 370 diese Berechtigung eingeschränkt zugunsten von Wittwen und Minderjährigen und gegen die Erbfschleichereien von Mönchen (Cod. Theod. XVI, 2, 20).

Es war seit langer Zeit keine Seltenheit, daß jemand einem Sklaven die Freiheit schenkte oder sonstwie gewährte (manumissio). Das mußte aber unter gewissen Regeln geschehen: vor Zeugen, beurkundet durch eine Schrift und unter gewissen Zeremonien. Möglicherweise hatte der Sklave im Lauf der Zeit Vieh von seinem Herrn zum Geschenk erhalten (so wurde pecus, Vieh, zu peculium, Eigentum; peculiar people, Volk des Eigentums). So besaß er etwas, womit er seine Freiheit erkaufen konnte. Die Zahlung mußte bescheinigt und ihr Zweck dokumentarisch festgelegt werden. Ebenso bei einfacher, unentgeltlicher Freilassung. Natürlich kamen Freilassungen auch in christlichen Gemeinden vor. Dafür gab Konstantin den Christen gewisse Erleichterungen. Cod. Theod. IV, 7, 1 in einem Schreiben an „Bischof Honorius“ vom 3. Juli 321: „Aber wir geben den Alerikern das weitere Vorrecht, daß, wenn sie ihren Sklaven (suis famulis; im ersten Abschnitt servulis) Freiheit schenken, nicht nur in der Kirche und vor Religionsgenossen, sondern wenn sie dies bloß in ihren Testamenten ausdrücken oder mündlich anordnen, dies ohne gesetzliche Zeugen Geltung haben soll.“ Das ist sogar ein Fortschritt im Vergleich mit dem Schreiben, das Konstantin am 8. Juni 316 an Bischof Protogenes (Cod. Iunianus, I, 13, 1) gerichtet hatte: „Katholische Sklavenbesitzer dürfen schon längst Sklaven freilassen, wenn sie es im Angesicht des Volks und in Gegenwart christlicher Priester unter Aufzeichnung eines Schriftstücks tun. Daher darfst auch du die Freiheit schenken, und zwar unter irgendwelchen dir beliebigen Anordnungen, aber unter der einen Bedingung, daß ein klares Zeugnis für deine Absicht vorhanden ist.“ Wenn die manumissio notwendigerweise vor einem heidnischen Gerichtshof und unter heidnischen Zeremonien stattzufinden hatte, so war sie bei Christen dadurch erschwert. Nun hätte Konstantin die Lösung finden können, daß er solche Zeremonien dabei verbot. Aber er fand die Lösung darin, daß er für gewisse Manumissionen Privilegien gab. Andere Manumissionen blieben, wie sie waren.

Allerdings nähert sich Konstantin hierin bedeutend einer weiteren Gesetzgebung, nämlich der, den kirchlichen Beamten gewisse juristische Vollmachten zu gewähren, woraus die mittelalterlichen Bischofsgerichte sich entwickelten. Gerichtshöfe sind Staatseinrichtungen. Die Gerichte des Reichs standen jedermann, auch den Christen jezt, offen. Aber für die Christen hatte sich aus Matth. 18, 15—17 und 1 Kor. 6, 1—3 die Anschauung festgesetzt, daß das weltliche Gericht ihnen nicht nötig („sage es der Gemeinde“), ja sogar unziemlich sei. Die *Didache*, 14, 2; 15, 3, bezeugt das. Die *Constitutiones Apostolicae*, II, 44—51, und II, 47, beschreiben das geordnete Verfahren. Wenn nun Montags der Bischof inmitten seiner Presbyter und Diakonen Klagen verhörte und darüber entschied, welche Kraft hatte dann sein Urteil staatlich? Cod. Theod. I, 27, 1 23. Juni 318: „Ein Richter soll, wenn ein Fall an das bischöfliche Gericht appelliert wird, seine Prozeßführung sofort einstellen, und wenn irgend jemand seinen Fall an das christliche Gesetz (ad legem Christianam negotium transferre) übertragen und dessen Urteil annehmen will, soll es ihm erlaubt sein, selbst wenn die Verhandlung bereits angefangen hat. Und was immer von ihnen [den Bischöfen] entschieden wird, soll als unberleßlich angesehen werden (pro sanctis habeatur).“ Denken wir uns also folgenden Fall. Ein Christ hat eine Klage gegen einen zweiten Christen, der seinen Zaun auf dem Eigentum des ersten errichtet hat. Er kann nach diesem Gesetz seine Klage dem weltlichen Gericht entziehen und vor seine Kirche, das heißt, deren Bischof, bringen. Das Urteil, das im bischöflichen Gericht gefällt wird, beendet den Fall. War dieser von Anfang an vor dem Bischof verhandelt, so hatte der weltliche Richter sowie so nichts damit zu tun. War der Fall vor dem Magistrat angefangen und dann an den Bischof transferriert, so wurde die Entscheidung des Bischofs an den weltlichen Richter berichtet und mußte von diesem anerkannt und bestätigt werden. Es war auch sonst im Reich anerkannt, daß die Ausführung von außerhalb des Gerichts durch freiwilliges Übereinkommen herbeigeführten Entscheidungen von Gerichts wegen erzwungen wurden. (Matthias, „Die Entwicklung des römischen Schiedsgerichts“, 1888; cf. unter anderm das Institut des recepti arbitrii.)

Bedeutend weiter scheint ein Brief Konstantins aus dem Jahre 333 an den Präfektus Prätorio Ablabius zu gehen. Er findet sich in den *Constitutiones Sirmondianae*, die von dem französischen Juristen Sirmond im siebzehnten Jahrhundert aufgefunden wurden. Mommsen hat sie in seine Ausgabe des *Kodex* hinter dem sechzehnten Buch aufgenommen, obwohl Prof. Munroe Smith sie für Fälschungen hielt. Ablabius hatte angefragt, wie er es mit bischöflichen Urteilen zu halten habe. Konstantin drückt sein Erstaunen darüber aus, da das doch längst bekannt sei. Im Verlaufe des Schreibens gibt er Gründe für seine Gunst den Bischofsgerichten gegenüber an, z. B.: *Den* (enim) die sacrosanctae religionis auctoritas untersucht und veröffentlicht (publicat)

viele Dinge, die die gewöhnliche, verklausulierte Prozeßordnung nicht vorbringen läßt. Er erwartet wohl hier eine vernünftigeren Untersuchung und Rechtsprechung als bei dem zumftgemäßen Gericht, und die römische Gerichtsverwaltung stand unserer amerikanischen an widersinnigen Regeln und Verschleppungen nicht nach. Er wiederholt die Regel, daß alle Bischofsurteile aufrechtzuerhalten sind, ohne Nachprüfung; „denn das trägt den Stempel der Wahrheit an der Stirn und ist tadellos, was von einem homo sacrosanctus ein unberlebter Geist hervorbringt“. Das bedeutet, daß Konstantin eine hohe Achtung vor den episkopalen Gerichtshöfen hatte. Die größte Bedeutung liegt darin, daß gegen sie nicht appelliert werden konnte, womit den Bischöfen eigentlich das Ansehen eines Präfectus gewährt wurde. Bei alledem ist aber nicht zu übersehen, daß es sich in diesen kaiserlichen Dekreten nicht um ein Muß, sondern um ein Darf handelte, Prozesse vor den Bischof zu bringen. Das Muß beschränkt sich auf die staatliche Anerkennung ihrer Entscheidungen.

Der Sonntag. Am 3. März 321 gab Konstantin sein Sonntagsgesetz (Cod. Iul., Kaiser Konstantin an Helioidus, praeses Sardiniae): „Alle Richter und Stadtbewohner und alle Handwerker sollen am verehrten Tag der Sonne ruhen“ (das heißt, Gerichtshöfe, Geldinstitute, Werkstätten sind geschlossen). Landleute aber mögen ungestört nach ihren Wünschen ihrem Ackerbau nachgehen, da es häufig vorkommt, daß kein anderer Tag so günstig für die Aussaat und für das Pflanzen von Weinstöcken ist, so daß der von der Vorsehung gewährte günstige Augenblick nicht verlorengelht.“ Der Ruhetag wird der Tag der Sonne genannt, nicht Tag des Herrn. Die Verehrung des Sonnengottes war die am weitesten verbreitete. Unter den Christen war dieser Tag zwar unter dem Namen „Tag des Herrn“ längst ein Feiertag geworden, besonders von der Zeit an, als die Mission sich außer an die Juden auch an die sabbatlosen Heiden wandte. Die Festsetzung eines bestimmten Feiertages überhaupt ist bei Konstantin aus dem Wunsche geflossen, in die Gerichts-, Handels- und Industriewelt Ordnung zu bringen, indem für alle ein und derselbe bestimmte Tag festgesetzt wurde, an dem Gerichte, Handelsinstitute usw. nicht angesprochen werden konnten, da bei Unbestimmtheit der „geschlossenen Tage“ mancher Gang umsonst gemacht worden wäre. Von der Geseherhabung des christlichen Feiertags ist nicht die Rede. Das geht auch aus einem vier Monate später gegebenen Erlaß hervor. Am 1. Juli 321 (Cod. Theod. II, 8, 1) schrieb er an denselben Helioidus: „Wie es höchst unwürdig schien, daß der Tag der Sonne, durch seinen verehrungswürdigen Charakter angesehen, mit den Streitigkeiten der Gerichte angefüllt werden sollte, so ist es etwas Schönes, an dem Tage solche Dinge auszuführen, die besonders wünschenswert sind. Daher sollen an dem Festtage alle das Recht haben, eine manumissio vorzunehmen, und die damit verbundenen öffentlichen

Tätigkeiten sollen nicht verboten sein.“ Öffentliche Institute sind am Sonntag für Manumissionen offen.

Eusebius, *Vita Constantini*, II, Kap. 43, berichtet, daß Konstantin im Osten des Reichs mit Vorliebe Christen zu Gouverneuren der Provinzen ernannte und verbot, diese (etwa durch Opfern) zu beleidigen. Aber andererseits gebot er, gewisse heidnische Gebräuche anzuwenden, oder gestattete es doch. Im Falle der Palast oder ein anderes Staatsgebäude vom Blitz getroffen würde, sollten „nach der Weise der alten Zeremonien“ die Haruspizes untersuchen, was das zu bedeuten habe. Deren Erklärungen sollten sorgfältig gesammelt und ihm gebracht werden. (Cod. Theod. XVI, 10, 1, 17. Dez. 320 oder 321. Auch andern ist die Erlaubnis, Haruspizien zu machen, unter Ausschluß häuslicher Opfer gewährt.) Mitunter findet sich allerdings in den Bemerkungen Konstantins ein scharfer Spott über den heidnischen Aberglauben. So in Cod. Theod. IX, 16, 1, 319. Hier wird es Haruspizes verboten, mit ihrer „Kunst“ von Haus zu Haus zu gehen, und dann hinzugefügt: „Die dem Aberglauben Frönenden mögen ihren Ritus öffentlich praktizieren.“ Daß Haruspizium an sich nicht verboten war, zeigt auch Cod. Theod. IX, 10, 2, 15. Mai 319: „Geht doch [ihr Haruspizes] zu den öffentlichen Altären und haltet dort eure Zeremonien; denn wir verbieten nicht die vollen Dienste der alten Tradition bei Tageslicht.“

Nun noch eine Entscheidung Konstantins aus dem letzten Jahre seines Lebens. Cod. Theod. XII, 5, 2. Mai 337. Priester und flamines perpetui sind nicht zu annonarum praeposituris zu machen (im Gesetz von 335 praepositis mansionum). Diese praepositi hatten die Versorgung der Reifestationen unter sich, die die Regierung unterhielt. Solche Ämter galten als geringer in Würde als die der Priester, flamines und Defurionen. Es handelt sich für uns hier um die immer noch aufrechterhaltene Ausnahmestellung der heidnischen Priester. Beide Schreiben sind an die afrikanische Regierung gerichtet, wo es eine ziemlich starke christliche Bevölkerung gab.

Konstantin hat viele Beweise gegeben, daß er die Christen und ihre Kirchen bevorzugte, daß er das Christentum zur herrschenden Religion wachsen sehen wollte; er hat das Heidentum geringgeschätzt, wenn er auch viele angesehene Heiden zu seinen Freunden zählte; er hat es zu verdrängen gesucht. Aber er hat es nicht geächtet. Erst seine Söhne und deren Nachfolger betraten den Weg der Antiheiden-Gesetzgebung, die erst im Anfang des fünften Jahrhunderts abgeschlossen ist.

A. W. H e i n z e.

